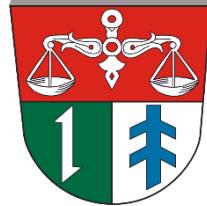


Gemeinde Echzell

- Der Gemeindevorstand -



Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Komposttonne

Hierdurch wird für das unten genannte Grundstück die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Komposttonne gemäß § 16 Abs. 1, der Abfallsatzung der Gemeinde Echzell beantragt.

Name, Vorname:

Straße und Hausnummer:

Kassenzeichen der Gemeinde:

Anzahl Grundstücksbewohner:

Grundstücksgröße in m ²	Nutzgartenfläche in m ²

Nach § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Grundstück muss von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Benutzungspflichtige muss nachvollziehbar nachweisen, dass er fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten, Waschbären) nicht entsteht.
3. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche (hierzu zählen keine Rasenflächen) von **50 m² je Grundstücksbewohner** auf dem (oben angeführten) Grundstück nachgewiesen wird.

Teilen Sie uns bitte mit, wozu die angegebene Gartenfläche genau genutzt wird.

Damit der Antrag bewilligt werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Angaben zur Gartenfläche mit aussagekräftigen Bildnachweisen belegen, auf denen Größe und Nutzung deutlich erkennbar ist.

Außerdem fügen Sie bitte einen Bildnachweis der ungeziefersicheren Verwertungsstätte(Kompost) bei.

- Hiermit versichere ich, dass ich ausreichend Kenntnisse über Eigenkompostierung verfüge.
- Hiermit versichere ich, dass keine organischen Abfälle über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Hiermit versichere ich, dass alle oben genannten Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung erfüllt werden.

Für die erstmalige Antragsstellung wird gemäß § 22 Abs. 1, der Abfallsatzung der Gemeinde Echzell, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Für eine beantragte Verlängerung ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro fällig. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf max. 3 Jahre erteilt. Hiernach ist die Befreiung erneut schriftlich zu beantragen. Gem. § 18 Abs. 1, der Abfallsatzung ist den Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der o.a. Angaben ungehindert Zutritt zu dem betreffenden Grundstück zu gewähren.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

- Anlage:** Bildnachweis der Gartenfläche mit Größe/Flächen und Nutzungsarten
 Bildnachweis der ungeziefersicheren Verwertungsstätte (Kompost)